



Kanton:

**Einzureichen bei der im
Kanton zuständigen Behörde**

Original Verkäufer Kopie Erwerber/Behörde

Abbrandbewilligung

 für pyrotechnische Gegenstände der
Kategorien F4, T2 (Sprengstoffverordnung, SprstV, Artikel 47 Absatz 5).

Diese Bewilligung gilt auch als Erwerbsschein.

FIRMA (nur ausfüllen bei Firmen)

FIRMENNAME:	
Strasse:	

Sitz / HR.Nr.:	
PLZ / Ort:	

GESUCHSTELLER / Bevollmächtigter Vertreter (nur ausfüllen wenn Gesuchsteller nicht Verwendungsberechtigter)

NAME:	
Heimatort:	
Strasse:	
Telefon:	

Vorname:	
Geburtsdatum:	
PLZ / Wohnort:	
Mobiltelefon:	
E-Mail:	

VERWENDUNGSBERECHTIGTER / Gesuchsteller

NAME:	
Heimatort:	
Strasse:	
Telefon:	
E-Mail:	
Ergänzungsschulung (Datum):	

Vorname:	
Geburtsdatum:	
PLZ / Wohnort:	
Mobiltelefon:	
Ausweis Nr.:	
Verwendergruppe:	

VERKAUFSSTELLE

Verkaufsstelle:	
-----------------	--

VERWENDUNGSZWECK / ORT / DATUM / ZEITPUNKT

Verwendungszweck / Ort:	
Datum: Zeitpunkt der Verwendung:	

ORT / DAUER DER AUFBEWAHRUNG

Genauere Bezeichnung:	
-----------------------	--

HAFTPFLICHTVERSICHERUNG JA NEIN

BEZEICHNUNG DER PYROTECHNISCHEN GEGENSTÄNDE

Mit Zusatzblatt

Anzahl	Bezeichnung des Artikels	Kaliber	Gewicht NEM	Gewicht brutto	Kategorie

(Bitte wenden)

GESUCHSTELLER / Bestätigt, dass die Angaben richtig sind

Ort / Datum:

Stempel und Unterschrift des Gesuchstellers:
--

ENTSCHEID DER ZUSTÄNDIGEN BEHÖRDE

BEMERKUNGEN / AUFLAGEN

--

GEMEINDE

Ort / Datum:

Stempel und Unterschrift der zuständigen Gemeindebehörde:

KANTON

Ort / Datum:

Stempel und Unterschrift der zuständigen Kantonsbehörde:
--

Gültig bis: (Maximal ein Jahr)
--

Gebühr CHF: (Gebühr gemäss SprstV Artikel 113)
--

HINWEISE

- Unrichtige oder unvollständige Angaben, die für die Erteilung der Abbrandbewilligung von Bedeutung sind und die Verwendung einer mit solchen Angaben erwirkten Abbrandbewilligung werden strafrechtlich verfolgt.
- An Personen unter 18 Jahren dürfen keine pyrotechnischen Gegenstände der Kategorien F4, T2 abgegeben werden.
- Der Bezüger hat sich vor Abgabe des Materials über seine Befugnis auszuweisen, die Ware für den Verwendungsberechtigten in Empfang zu nehmen.
- Diese Abbrandbewilligung ist vom Verkäufer und vom Verbraucher zehn Jahre aufzubewahren.
- Der Erwerber darf die pyrotechnischen Gegenstände nicht weitergeben.
- Die Schutz- und Sicherheitsvorschriften des Bundesgesetzes über explosionsgefährliche Stoffe (Sprengstoffgesetz) und die auf der Verpackung oder Gebrauchsanweisung vorgeschriebenen Schutzmassnahmen sind unbedingt zu beachten.
- Die bundesrechtlichen Vorschriften über die Beförderung gefährlicher Güter auf öffentlichen Verkehrswegen (SDR für Strassen, veröffentlicht in der Systematischen Sammlung des Bundesrechts SR 741.621, RSD für Bahnen, SR 742.401.6 zu beziehen beim Bundesamt für Bauten und Logistik BBL, 3003 Bern) sind unbedingt zu beachten.
- Allfällige Verbote bleiben in jedem Fall vorbehalten.